

Richtlinie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Präambel

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat der Universität Regensburg ein Budget in Höhe von 99 SWS zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professoren (gemäß Hochschulpersonalgesetz Art. 7 und Art. 14) eingeräumt.

Ziel dieser Richtlinie ist die Einrichtung eines transparenten Verfahrens über die Verteilung des zur Verfügung stehenden Budgets.

§1

Voraussetzungen für eine Deputatsreduktion

- (1) ¹Die Gewährung einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung richtet sich maßgeblich nach den Leistungen der Lehrperson in Forschung und Lehre. ²Eine Deputatsermäßigung wird insbesondere gewährt bei:
 - a) besonderem Engagement in der Forschungsermöglichung und der Einwerbung von Drittmitteln, die zur nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Universität beitragen (z. B. Vorbereitung / Einrichtung / Leitung eines Sonderforschungsbereichs, eines Graduiertenkollegs oder einer Graduiertenschule)
 - b) Vorbereitung und Publikation einer größeren einschlägigen wissenschaftlichen Arbeit in einem international erheblich sichtbaren Umfang
 - c) besonderem Engagement und besonderen Erfolgen bei der Weiterentwicklung bestehender Studienangebote, der Internationalisierung des Lehrangebots, der Entwicklung neuer Studienangebote sowie der Einführung und Etablierung von Lehrinnovationen
 - d) besonderem Engagement im Rahmen der „Third Mission“, z.B. Kooperationsprojekte mit Partnern außerhalb der Hochschullandschaft sowie der Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich des außeruniversitären Wissenstransfers.
- (2) Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann nur gewährt werden, wenn die Fakultät bestätigt, dass die Lehre sichergestellt ist.

§2

Umfang der Ermäßigung

¹Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist im Bereich von zwei bis maximal sieben Semesterwochenstunden möglich und erfolgt für die Dauer eines Semesters. ²Sie kann auf Antrag für ein weiteres Semester gewährt werden. ³Eine Deputatsermäßigung über zwei aufeinander folgende Semester hinaus ist nicht möglich. ⁴Ausgenommen von Satz 2 ist der Sprecher eines Sonderforschungsbereichs oder eines vergleichbaren profilbildenden Instruments der Forschungsförderung. ⁵In diesen Fällen kann auf Antrag eine Reduzierung des Lehrdeputats für die gesamte Laufzeit gewährt werden.

§3

Antragsverfahren

- (1) Ein förmlicher Antrag der Lehrperson ist durch den Dekan oder die Dekanin zu befürworten und bis spätestens 31.08. (für das folgende Sommersemester) bzw. 28.02. (für das folgende Wintersemester) eines Jahres an den Präsidenten zu richten.
- (2) Der Präsident entscheidet zwei Mal jährlich zum 31.10. für das folgende Sommersemester und 30.04. für das folgende Wintersemester und zwar sowohl über die Anträge aufgrund seiner alleinigen Zuständigkeit als auch über die von der Personalabteilung fakultätsweise ermittelten Semesterwochenstunden unter Berücksichtigung der Leistungen in Lehre und Forschung.

§4

In Kraft treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Regensburg, den 27.09.2019

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel